

Niederschrift Nr. 11

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Lunden
am Donnerstag, 17. Oktober 2019, im Sitzungssaal 'Altes Amt' Lunden

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:26 Uhr

Anwesend sind:

Herr Jörn Walter als Vorsitzender
Herr Bernd Bardekowsky
Herr Peter Tödter
Herr Volker Hamann
Herr Norbert Glöde
Herr Rüdiger Meier
Herr Uwe Jeß
Herr Sascha Willhöft
Herr Ernst-Heinrich Tams
Herr Jörg Peters
Herr Holger Kühl
Frau Susanne Kühl

Entschuldigt fehlen:

Herr Holger Henningsen
Frau Petra Kuberg

Als Gäste anwesend:

Frau Fock, Presse

Von der Verwaltung:

Herr Hans Maaßen als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist- und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, die Tagesordnung um

TOP 5 Erlass einer Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Gemeinde Lunden

sowie

TOP 6. Beschlüsse vom 22.08.2019

6.1. Zuschussanträge von Vereinen

6.2. Entschlammung des Angelteiches

hier: Antragstellung auf Fördermittel bei der Aktiv Region Eider-Treene-Sorge

6.3. Zuschussantrag vom SSV Lunden

zu erweitern. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Ferner stellt der Vorsitzende den Antrag, die Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte

TOP 16. Ankauf von Grundstücken für die Entwicklung von Bauland

sowie

TOP 17. Vertragsangelegenheiten
hier: Genehmigung eines Pachtvertrages

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Der Erweiterung / Änderung der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 10 der letzten Sitzung vom 22.08.2019
3. Mitteilungen
4. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil der Sitzung am 22.08.2019 gefassten Beschlüsse
5. Erlass einer Satzung über die Abwälvung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Gemeinde Lunden
6. Beschlüsse vom 22.08.2019
 - 6.1. Zuschussanträge von Vereinen
 - 6.2. Entschlammung des Angelteiches
hier: Antragstellung auf Fördermittel bei der Aktiv Region Eider-Treene-Sorge
 - 6.3. Zuschussantrag vom SSV Lunden
7. Änderung Haus- und Badeordnung für das beheizte Freibad Lunden
8. Darstellung des Jahresabschlusses 2018 der gGmbH Ärztezentrum Lunden und Entlastung des Bürgermeisters
9. Erhöhung des Stammkapitals der gGmbH
10. Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der gGmbH
11. 14. Berichtigung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel - Lehe - Lunden in Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Lehe (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2BauGB)
hier: Zustimmungsbeschluss
12. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wohnbaugebiet Breiter Weg" der Gemeinde Lunden für das Gebiet nördlich des Breiten Weges, südlich der Wollersumer Straße K 70 sowie westlich angrenzend an die Bebauung der Westerstraße;
hier: Aufstellungsbeschluss
13. Auftragserteilung für die Bauleitplanung zur Ausweisung von Bauplätzen (Berichtigung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 - Breiter Weg)
14. Grundsatzbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Lunden - Gewerbegebiet
15. Eingaben und Anfragen

nicht öffentlich

16. Ankauf von Grundstücken für die Entwicklung von Bauland
17. Vertragsangelegenheiten
hier: Genehmigung eines Pachtvertrages

öffentlich

18. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Eine Bürgerin bemängelt die Unterstützung der Gemeinde und des Amtes Eider bei der Unterbringung von Fundkatzen. Herr Walter erläutert hierzu, dass dies Aufgabe des Ordnungsamtes sei. Ansprechpartner ist Frau Lorenzen bzw. der Amtsdirektor.

Auf Nachfrage teilt der Bürgermeister mit, dass die Straßenreinigungspflicht entsprechend der Satzung der Gemeinde vorzunehmen ist.

Herr Appelt bittet um Auskunft, inwieweit die Verhandlungen für den Erwerb des Grundstückes für das Neubaugebiet abgeschlossen sind. Der Bürgermeister verweist auf die entsprechende Beratung zu dem Tagesordnungspunkt.

Weiter verweist Herr Appelt auf die unzulässige Nutzung des Gehweges in der Friedrichstraße durch den Eigentümer des angrenzenden Grundstückes. Der Bürgermeister erklärt, dass dies durch das Ordnungsamt weiter verfolgt wird.

Hinsichtlich der Überwachung der Ablauffristen für Gewährleistungen bei Bauvorhaben teilt der Bürgermeister mit, dass gemeindeseits ein entsprechendes EDV-Programm angeschafft wurde, welches von den Mitgliedern des Bauausschusses gepflegt wird. Die Schäden am Schwarzen Weg werden durch das Bauunternehmen behoben.

Auf Nachfrage von Herrn Appelt teilt der Bürgermeister mit, dass der Wasserschaden im Feuerwehrgebäude aus der Zahlung der Versicherung und der Mietkaution beglichen wurde.

Wegen der Einsicht in die Niederschriften der Sitzungen im Internet verweist der Bürgermeister Herrn Appelt an das Amt Eider, Frau Hack.

TOP 2. Niederschrift Nr. 10 der letzten Sitzung vom 22.08.2019

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift erhoben.

TOP 3. Mitteilungen

Der Bürgermeister teilt folgendes mit:

- Die Vorplanung für das Ärztehaus liegt vor und wird mit den Interessenten für die Mieträume abgestimmt. Der Förderantrag und der Bauantrag sind in Vorbereitung.

- Auf dem Gelände des Feuerwehrgerätehauses steht ein Laubcontainer bereit. Dieser ist montags bis freitags bis 16 Uhr geöffnet.
- Die Erneuerung der Heizungsanlage hat 20.635,00 Euro gekostet. Zuschüsse sind beantragt.
- Im Amtsgebäude, im Schwimmbad und in der Kirche sind jeweils Defibrillatoren aufgestellt worden.
- Für die Entschlammung des Angelteiches werden 2019 keine Fördermittel zur Verfügung stehen.
- Der Mietvertrag mit dem JAW ist noch in Vorbereitung.
- Der Breitbandausbau erfolgt voraussichtlich Ende 2020 / Anfang 2021.
- Das Projekt „Autonomes Fahren“ ist in Vorbereitung.

Herr Glöde berichtet von den Vorplanungen für eine Open-Air-Veranstaltung im Sommer 2020 und der Bewerbung zur NDR – Sommertour 2021. Dieses wird im Tourismusausschuss weiter erörtert.

TOP 4. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil der Sitzung am 22.08.2019 gefassten Beschlüsse

Der Bürgermeister gibt die entsprechenden Beschlüsse bekannt.

TOP 5. Erlass einer Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Gemeinde Lunden

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Lunden vom 15.10.1998 ist nach Ablauf von 20 Jahren ungültig.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Gemeinde Lunden in der vorliegenden Form. Der Satzungsentwurf ist dem Originalprotokoll als **Anlage 1** beigefügt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6.1 Zuschussanträge von Vereinen

Ein Gemeindevertreter bittet um Deckelung der Barzuschüsse an die ortsansässigen Vereine.

Er sieht die Gefahr einer Ungleichbehandlung. Das Für und Gegen wird diskutiert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung wird weiter individuell über Zuschussanträge von Vereinen beraten und beschließen.

Stimmenverhältnis:

11 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

TOP 6.2. Entschlammung des Angelteiches hier: Antragstellung auf Fördermittel bei der Aktiv Region Eider-Treene-Sorge

Die AktivRegion Eider Treene Sorge richtet ein Regionalbudget ein, das für Maßnahmen genutzt werden kann, die einen Wert von 20.000,00 Euro nicht überschreiten. Für Maßnahmen aus diesem Budget kann bis zum 30.08. ein Antrag gestellt werden. Die Maßnahme muss innerhalb des Jahres abgeschlossen sein und der Höchstbetrag von 20.000,00 Euro darf nicht überschritten werden, sonst werden die bewilligten Mittel nicht mehr ausgezahlt.

Der Angelverein Lunden hat sich mit Schreiben vom 09.08.2019 an die Gemeinde Lunden gewandt und gebeten, dass die Gemeinde die anfallenden Kosten übernimmt. Die geschätzten Kosten für diese Maßnahme belaufen sich auf 17.500,00 Euro. In Abstimmung mit der Verwaltung soll versucht werden, hierfür einen Förderantrag zu stellen. Die Förderung könnte 14.000,00 € (80%) betragen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Angelteich 4 im Lundener Moor zu entschlammen, um den Erholungsfaktor im Moor wieder zu erhöhen und den Park auch für Veranstaltungen weitergehend nutzen zu können.

Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Maßnahme Fördergelder aus dem Regionalbudget der AktivRegion zu beantragen.

Die Gemeinde trägt den erforderlichen Eigenanteil, soweit die Kosten für die Gemeinde bei ca. 3.500,00 € liegen. Die Mittel werden außerplanmäßig bereitgestellt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6.3. Zuschussantrag vom SSV Lunden

Der SSV Lunden beantragt einen Zuschuss für die Anschaffung eines Rasenmähertraktors und für die Anschaffung zweier Tore. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 8.000,00€ für den Traktor und auf ca. 5.000,00 € Euro für die Tore.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem SSV Lunden einen Zuschuss in Höhe von 2.000,00 € zu gewähren.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 7. Änderung Haus- und Badeordnung für das beheizte Freibad Lunden

In der Haus- und Badeordnung wurde der § 2.5 geändert.

Haus- und Badeordnung für das beheizte Freibad Lunden

§ 1 Zweck der Badeordnung

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Die Badegäste sollen hier Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher im Allgemeininteresse.
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte oder dem Betreten des Bades und seinen Anlagen wird der Badegast zum Nutzer und unterliegt somit den Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- 1.3 Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen und bei Gruppenbesuchen sind die Vereins-, Übungs- oder Gruppenleiter, bei den Schwimmübungsstunden der Schulen sind die aufsichtführenden Lehrpersonen für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- 1.4 Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Hausordnung sowie Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Freibades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen oder grobe Verstöße können Strafanzeigen nach sich ziehen.

§ 2 Badegäste

- 2.1 Die Benutzung des Bades steht im Rahmen dieser Haus- und Badeordnung grundsätzlich jedermann frei.
- 2.2 Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) offenen Wunden leiden
 - d. Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen
 - e. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet
- 2.3 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft, insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z.B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherungen untersagt.
- 2.4 Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Für missbräuchlich genutzte Eintrittsausweise oder Personen ohne gültigen Eintrittsausweis wird eine Nachgebühr in Höhe von 30,00€ erhoben.
- 2.5 Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung sowie auch Burkinis gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht obliegen dem Personal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Windelhöschen erforderlich.
- 2.6 Das Rauchen ist im gesamten Beckenbereich des Freibades, inklusiv der Terrasse verboten. Im Freibereich ist das Rauchen nur außerhalb der Umkleide-Sanitärbereich gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten sauber zu halten.

- 2.7 Gegenstände aus Glas (Flaschen und Dosen) dürfen wegen der Verletzungsgefahr nicht im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich benutzt werden. Für die Entsorgung von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen.
- 2.8 Die Gemeindeverwaltung oder der Schwimmmeister kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
- 2.9 Die Frühschwimmer/ ältere Bürger können außerhalb der allgemeinen Badezeit das Freibad ohne Badeaufsicht benutzen, wenn dies der Bürgermeister besonders geregelt hat. Die Verantwortlichkeit der Fürsorge- und Aufsichtspflicht unterliegt nicht dem Schwimmmeister, da sie selbst eigenverantwortlich sind.
Badezeit bis früh 8 Uhr
Saisonende wie Öffentlichkeit
- 2.10 Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 2.11 Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte im Freibad zu benutzen.
- 2.12 Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ohne deren Einwilligung ist untersagt. Für gewerbliche Zwecke und die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der Genehmigung des Betreibers.
- 2.13 Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet. Jeglicher Verzehr von Nahrung- und Genussmitteln im und am Schwimmbecken ist nicht gestattet.
- 2.14 Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 2.15 Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Seifenreste oder Duschbadreste an der Badekleidung haftet bevor man anschließend ins Becken geht.
- 2.16 Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Das Rasieren und Zähneputzen ist in unserer Einrichtung aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
- 2.17 Die Badegäste dürfen den Beckenbereich und Duschräumen nicht mit Straßenschuhen betreten.
- 2.18 Spiele und sportliche Übungen sind nur auf dem dafür vorgesehen Gelände abzuhalten. Insbesondere beim Ballspiel ist darauf zu achten, dass die übrigen Badegäste nicht belästigt werden. Die Benutzung kann durch den Schwimmmeister untersagt werden.
- 2.19 Die aufgestellten Gegenstände sind an den dafür vorgesehenen Plätzen zu belassen.
- 2.20 Die Benutzung von Schlauchbooten in den Becken ist untersagt. Die Verwendung von Spielzeugen im Wasser ist nur im Nichtschwimmerteil des Beckens und im Planschbecken zulässig und kann bei starken Besucheraufkommen vom Badpersonal eingeschränkt werden.

§ 3 Eintrittskarten

- 3.1 Die Preise der Eintritts- und Saisonkarten beinhalten 7% Mehrwertsteuer.
- 3.2 Die Eintrittskarten berechtigen nur zum einmaligen Eintritt.

- 3.3 Jeder Badegast hat eine gültige Eintritts- oder Saisonkarte während des Aufenthalts im Freibad Lunden mit sich zu führen. Gültige Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Freibades aufzubewahren.
- 3.4 Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen. Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 15,00 € ersetzt.
- 3.5 Die Gemeinde Lunden kann die Benutzung des Bades oder Teile davon aus betrieblichen Gründen einschränken. Eine Minderung oder Rückerstattung des Eintrittspreises erfolgt grundsätzlich nicht.
- 3.6 Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.
Saisonöffnung 1. Woche Mai
Saisonende 2. Woche September
Saisonöffnung und Saisonende können sich je nach Wetterlage oder aus betriebstechnischen Bedingungen ändern.
- 3.7 Der Betreiber kann die Öffnungszeiten bei besonderen Anlässen und bei schlechter Witterung allgemein und bei Überfüllung zeitweise abändern und beschränken.

§ 4 Badezeiten/Kassenkontrolle

Die Badezeit endet mit dem Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.

Eintrittskarten werden bis zu einer Stunde vor Badeschluss ausgegeben.

§ 5 Verhalten im Freibad

- 5.1 Im Interesse aller Badegäste ist alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in den Badeanlagen widerspricht oder diese gefährden kann. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- 5.2 Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu tragen. Für in Verlust geratene Schlüssel u. ä. ist ein Betrag von 5,00 € zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
- 5.3 Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Die Sprunganlage kann nur der jeweilige Aufsichtsführende schließen und öffnen. Beide Sprunganlagen (1m und 3m) dürfen nicht gleichzeitig geöffnet werden. Die Startblöcke sind nur vom Aufsichtspersonal zu öffnen.
- 5.4 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches sind verboten.
- 5.5 Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen nur den Nichtschwimmerteil benutzen. Kleinkinder dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen, mit Badewindel und mit Schwimmhilfe in das Nichtschwimmerbecken. Das Planschbecken ist nur für Kleinkinder.

- 5.6 **Für Kinder unter 7 Jahren** ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
- Kinder über 7 Jahren**, die **nicht schwimmen** können dürfen nur in Begleitung eines Elternteils oder einer schwimmfähigen volljährigen Person (die mit in das Schwimmbecken gehen muss - Fürsorge - und Aufsichtspflicht) ins Nichtschwimmerbecken.
- 5.7 **Nicht gestattet ist insbesondere:**
- auf den Boden oder in das Becken zu spucken,
 - von der Längsseiten der Beckenränder ins Becken zu springen,
 - Besucher unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen,
 - die Badebekleidung in den Becken (Kombibecken, Planschbecken) auszuwaschen und auszuwringen,
 - Abfall, insbesondere Gegenstände, die eine Verletzungsgefahr für andere Besucher darstellen, anderswohin als in die dafür besonders vorgesehenen Behälter zu werfen,
 - Privatbesucher dürfen im Freibad keinen Schwimmunterricht gegen Entgelt erteilen,
 - kein Kaugummikauen während des Schwimmens (Erstickengefahr)
- 5.8 Die abgegrenzte Schwimmbahn 6 ist nicht für Kinder. Sie ist für ruhiges Schwimmen vorgesehen. Hierbei muss jeder Schwimmer Rücksicht auf ältere bzw. eingeschränkte Schwimmer nehmen. Kinder und Leistungsschwimmer haben mit dem Bademeister Rücksprache zu halten, ob sie die Schwimmbahn 6 nutzen können.

§ 6 Betriebshaftung

- 6.1 Bei Badeunfällen beschränkt sich die Haftung des Betreibers auf nachgewiesenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Badepersonals.
- 6.2 Unfälle sind unverzüglich dem Badepersonal zu melden. Verspätete Anzeigen schließen Schadensersatzanzeigen aus.
- 6.3 Wird die Benutzung des Freibades durch Betriebsstörungen oder bei extremen Wetterlagen (z B. Gewitter) unterbrochen, wird kein Schadenersatz geleistet.
- 6.4 Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich ihrer Einrichtungen, insbesondere auch dem Sprungturm, Federbrett und Startblöcke auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 6.5 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- 6.6 Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 6.7 Für Kleidung, Geld, Wertsachen und dergl., wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Fundgegenstände und abgestellte Fahrzeuge.
- 6.8 Jeder Besucher haftet für alle von ihm verschuldeten Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenständen.

§ 7 Aufsicht

7.1 Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

7.2 Das Badpersonal ist befugt, Personen, die

a. die Sicherheit, Ruhe, Ordnung gefährden,

b. andere Badegäste belästigen,

c. trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen.

Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

7.3 Im Falle der Verweisung aus dem Freibad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

7.4 Das Rechtsverhältnis zwischen Badegast und Betreiber ist privatrechtlich.

7.5 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Gemeindeverwaltung entgegen.

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Wirkung vom 22.08.2019 in Kraft und löst die bisherige Badeordnung von 01.05.2017 ab.

**Lunden, 11.09.2019
Der Bürgermeister**

Gemeinde Lunden

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die neue Haus- und Badeordnung der Gemeinde Lunden.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Darstellung des Jahresabschlusses 2018 der gGmbH Ärztezentrum Lunden und Entlastung des Bürgermeisters

Für die Ärztezentrum Lunden gGmbH sind im Kalenderjahr 2018 lediglich geringe Ausgaben entstanden, die im Zusammenhang mit der Gründung der gGmbH stehen.

Die aufgestellte Bilanz zum 31.12.2018 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 03.-31.12.2018 wurden durch die Steuerberaterin Silke Metzger, Batteriestraße 31, 24939 Flensburg, geprüft und eine ordnungsgemäße Buchführung bescheinigt.

Der Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses bis zum 31.12.2018 der Ärztezentrum Lunden gGmbH kann in der Amtsverwaltung des Amtes Eider eingesehen werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den Jahresabschluss 2018 für die Ärztezentrum Lunden gGmbH zustimmend zur Kenntnis. Er schließt mit einem Fehlbetrag von 2.930,09 € ab.

Aufgrund des Testats vom 29.07.2019, wonach keine Umstände bekannt wurden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage erstellten Jahresabschlusses sprechen, werden dem Bürgermeister und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Erhöhung des Stammkapitals der gGmbH

Der aktuelle Gesellschaftervertrag der Ärztezentrum Lunden gGmbH weist in § 6 Abs. 1 die Höhe des Stammkapitals mit 400.000,00 € aus.

Die Ärztezentrum Lunden gGmbH hat im Kalenderjahr 2019 Anschaffungen in Höhe von 165.000,00 € getätigt. Diesbezüglich wird auf die Erörterungen in den Fraktionen verwiesen.

Das Stammkapital der Gesellschaft soll nunmehr um diesen Betrag in Höhe der Anschaffungen von 165.000,00 € erhöht werden. Die hierfür notwendigen Finanzmittel sind der Gemeinde Lunden von der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein im Rahmen der Förderung i.H.v. 175.720,00 € zugesagt.

Die Erhöhung des Stammkapitals kann somit aus der Zuwendung der KVSH gedeckt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister, den aktuellen Gesellschaftervertrag mit der Ärztezentrum Lunden gGmbH in § 6 Abs. 1 dahingehend zu ändern, dass das Stammkapital von derzeit 400.000,00 € um 165.000,00 € auf nunmehr 565.000,00 € erhöht wird. Diese Änderung bedarf der notariellen Beurkundung. Etwai-ge kommunalrechtliche Genehmigungen sind einzuholen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 10. Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der gGmbH

Die Ärztezentrum Lunden gGmbH hat die BeGeKo Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Mit Schreiben vom 25.07.2019 wurde dies übersandt. Nach überschlägiger Kalkulation ist davon auszugehen, dass das Honorar ohne Auslagen und Umsatzsteuer 3.000,00 € nicht übersteigen wird.

Auf die Einholung von Vergleichsangeboten wurde verzichtet, weil diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch die Jahresabschlüsse der medizinischen Einrichtungen in Büsum und Pellworm prüfen wird, die ebenfalls von der Ärztenossenschaft Nord eG gemanagt werden.

Von daher wurde auf der Gesellschafterversammlung am 20.08.2019 der Gemeindevertretung empfohlen, die vorgenannte Gesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Ärztezentrum Lunden gGmbH zu beauftragen.

Beschluss:

Die BeGeKo Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Koboldstraße 2, 24103 Kiel, wird beauftragt, den Jahresabschluss für das Kalenderjahr 2019 der Ärztezentrum Lunden gGmbH zu prüfen.

Das hierfür anfallende Honorar trägt die Ärztezentrum Lunden gGmbH.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 11. 14. Berichtigung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel - Lehe - Lunden in Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Lehe (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2BauGB)

hier: Zustimmungsbeschluss

Die Gemeinde Lehe stellt den Bebauungsplan Nr. 9 auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von Bauplätzen im Gebiet „westlich der Mühlenstraße, nördlich der vorhandenen Bebauung nördlich der Rosenstraße, östlich der vorhandenen Bebauung östlich der Koogstraße“ zu schaffen.

Das Bauleitplanverfahren erfolgt nach § 13 a BauGB im sogenannten vereinfachten Verfahren. Dies bedeutet, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht in einem förmlichen Verfahren erfolgt, sondern im Rahmen der Berichtigung.

Da der Flächennutzungsplan für die Gemeinden Krempel, Lunden und Lehe gemeinsam rechtsgültig ist, ist der Berichtigung entsprechend zuzustimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt der Berichtigung des Flächennutzungsplanes zu. Das Grundstück wird nunmehr als „Wohnbauflächen“ ausgewiesen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 12. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wohnbaugebiet Breiter Weg" der Gemeinde Lunden für das Gebiet nördlich des Breiten Weges, südlich der Wollersumer Straße K 70 sowie westlich angrenzend an die Bebauung der Westerstraße;

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Lunden hat sich nach umfassender Betrachtung des Gemeindegebietes und Abschluss des Verfahrens zur Erstellung einer Innenentwicklungspotentialanalyse dafür ausgesprochen, Wohnflächen auszuweisen. Der Bürgermeister hat sich sodann um den Ankauf entsprechender Flächen bemüht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die in der anliegenden Planzeichnung dargestellte Fläche als Entwicklungsfläche für Wohnbebauung in Betracht kommt. Eine Bebauung ist nur möglich, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Nach Rücksprache mit dem Planer kann hierfür ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 b BauGB angewendet werden. Hiernach kann zwar grundsätzlich auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung verzichtet werden, jedoch empfiehlt

die Verwaltung, eine Beteiligung durchzuführen, um die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig einzubinden. Bei einem Verfahren nach § 13 b ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes nur in der Weise vorzunehmen, dass eine Berichtigung erfolgt. Diese wird erst mit Satzungsbeschluss über den B-Plan beschlossen. Dieser Beschluss ist dann, da es sich um einen gemeinsamen F-Plan handelt, von den Gemeinden Krummel, Lehe und Lunden zu fassen. Ein Aufstellungsbeschluss für den F-Plan kann somit zunächst unterbleiben.

Um die Planung aufzustellen, wurden drei Büros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Das Planungsbüro Philipp hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Das Büro ist zu beauftragen und hat auch schon erste Vorarbeiten angestellt und anliegende Planzeichnung erarbeitet.

Des Weiteren berichtet der Bürgermeister über die Gespräche zur Flächenauswahl mit den Flächeneigentümern, die gemeinsam mit den Fraktionsvorsitzenden geführt wurde. Der Bürgermeister teilt weiter mit, dass eine Anfrage zur Befangenheit von Gemeindevertretern nach § 22 GO gestellt wurde, die jedoch nach Klärung mit der Kommunalaufsicht des Kreises Dithmarschen negativ beantwortet wurde.

Beschluss:

1. Für das Gebiet "nördlich des Breiten Weges, südlich der Wollersumer Straße K 70 sowie westlich angrenzend an die Bebauung der Westerstraße " wird der Bebauungsplan Nr. 12 (Wohnbaugebiet Breiter Weg) aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Ausweisung von Flächen zur Wohnbebauung
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro Philipp in Albersdorf beauftragt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden wird durch die Verwaltung des Amtes KLG Eider durchgeführt.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) wird in einem schriftlichen Scoping-Verfahren erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird in einem Erörterungstermin durchgeführt. Hierauf wird fristgerecht durch amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 14

Davon anwesend: 12

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 13. Auftragserteilung für die Bauleitplanung zur Ausweisung von Bauplätzen (Berichtigung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 - Breiter Weg)

Die Gemeinde Lunden zieht in Erwägung, im Bereich des Breiten Weges im Anschluss an die Bebauung Bauplätze auszuweisen.

Für die Erarbeitung der Planunterlagen (Berichtigung F-Plan und Aufstellung B-Plan) wurden 3 Angebote eingeholt:

Büro Sass & Kollegen über 45.310,62 Euro

Büro Philipp über 28.000,00 Euro

Büro Dirks über 41.370,46 Euro

Um nun das Planverfahren durchzuführen, ist es erforderlich, dem Planungsbüro Philipp als günstigsten Anbieter gem. dem vorliegenden Angebot den Auftrag zu erteilen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Planungsbüro Philipp entsprechend dem vorliegenden Angebot den Auftrag zur Durchführung der Planungsleistungen zu erteilen.

Stimmenverhältnis:

10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung, 1 Nein-Stimme

TOP 14. Grundsatzbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Lunden - Gewerbegebiet

Das Busunternehmen Breiholz ist Eigentümer einer Fläche im Gewerbegebiet. Zur Zeit ist dort eine Halle für die Busse errichtet. Es wird nun beabsichtigt, auf dieser Fläche eine Betriebsleiterwohnung zu schaffen.

Dieses Vorhaben ist mit der Bauaufsicht des Kreises Dithmarschen erörtert worden. Nach den geltenden Vorschriften des Bebauungsplanes ist es nicht zulässig, im Gewerbegebiet weitere Betriebsleiterwohnungen zuzulassen, da das Kontingent erschöpft ist.

Um das Vorhaben nun realisieren zu können, ist es erforderlich, den Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass anstatt eines Gewerbegebietes eine Ausweisung als Mischgebiet erfolgt. Dies hat jedoch zur Folge, dass die Grenzwerte für Lärmemissionen geringer angesetzt werden.

Um die bestehenden Betriebe, die auf die Ausweisung als Gewerbegebiet vertrauen, nicht zu beeinträchtigen, ist die Angelegenheit zunächst mit einem Planungsbüro zu besprechen.

Das Planungsbüro Philipp hat für die mögliche Durchführung des Bauleitplanverfahrens ein Kostenangebot über 19.000,00 Euro netto zzgl. beizubringender Gutachten vorgelegt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und dem Planungsbüro Philipp zunächst zu klären, welche Einschränkungen die Umwandlung für die bestehenden Betriebe zur Folge hat.

Die Angelegenheit ist nach Auswertung erneut zu beraten.

Des Weiteren kommt eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 nur dann zum Tragen, wenn der Initiator, das Unternehmen Breiholz, die vollständige Kostenübernahme erklärt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 15. Eingaben und Anfragen

Gemeindevertreter Holger Kühl regt an, gemeindeseits auf das Standgeld für den Kohlmarkt zu verzichten und dies dem Gewerbe- und Verkehrsverein zur Verfügung zu stellen. Die Angelegenheit wird im Tourismusausschuss weiter beraten.

Die Mängel an den Bauleistungen beim Neubau des Kindergartens werden sind behoben. Es wird jedoch weiter überwacht, ob Mängel im Rahmen der Gewährleistungsfrist zu beheben sind.

TOP 18. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit gibt der Bürgermeister die im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse bekannt.

Walter
Vorsitzender

Maaßen
Protokollführer

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)